

Promotionsordnung

Vom 9. August 2018

Aufgrund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Verteidigung
- § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 16 Entzug des akademischen Grades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad des

doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad des

doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 17, durch die Dissertation gemäß § 10 und die Verteidigung gemäß § 11 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät (Ständiger Promotionsausschuss). Ihm gehören ein Hochschullehrer als Vorsitzender bzw. eine Hochschullehrerin als Vorsitzende, mindestens drei weitere Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende und bestellt die Gutachter und Gutachterinnen. Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die sich aus den Gutachtern und Gutachterinnen, dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission und einem weiteren Mitglied zusammensetzt, welches nicht in dem Kerngebiet des beabsichtigten Promotionsthemas tätig ist. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Fakultät sein; für die Gutachter und Gutachterinnen gilt § 10 Abs. 5. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät, TUD Young Investigators, fakultätsfremder Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder qualifizierter Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen

Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Ständigen Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Ständigen Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Soweit die Promotionskommission über die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation gemäß § 10 Abs. 8, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 10 Abs. 10, die Verteidigung nach § 11 Abs. 4 und die Bewertung der Promotion gemäß § 11 Abs. 6 entscheidet sowie über einen Entscheidungsvorschlag für die Verleihung eines Doktors ehrenhalber nach § 17 Abs. 2 berät, sind diese Entscheidungen in Anwesenheit aller Mitglieder der Promotionskommission zu treffen. Für den Fall einer Stimmgleichheit bei Beratungen und Beschlüssen der Promotionskommission steht dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zu. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der bzw. die Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in der Bundesrepublik Deutschland mit der Gesamtnote „gut“ oder einer besseren Gesamtnote erworben hat;
2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und

4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einen Bachelorgrad mit der Gesamtnote „sehr gut“ erworben hat und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventen und Absolventinnen der Fachhochschule können im kooperativen Verfahren zugelassen werden.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler bzw. Vermittlerinnen gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Ständige Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern und Bewerberinnen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Für die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 Abs. 2 sind von dem Bewerber bzw. der Bewerberin Modulprüfungen aus dem Hauptstudium eines wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudienganges oder Modulprüfungen eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudienganges im Umfang von 60 Leistungspunkten und jeweils mindestens mit der Note „gut“ zu erbringen. Dabei gilt, dass die Modulprüfungen in der Regel zu gleichen Teilen aus zwei verschiedenen Fachgebieten stammen müssen. Die Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen erfolgt nach den jeweils in den Studiengängen geltenden Studiendokumenten in der aktuellen Fassung.

(2) Die Eignungsfeststellung ist bei dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses schriftlich und unter Vorlage der in § 8 Abs. 2 genannten Unterlagen zu beantragen. Der Ständige Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung des angestrebten Promotionsgebietes die vom Bewerber bzw. von der Bewerberin zu erbringenden Modulprüfungen fest.

(3) Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses mitgeteilt. Kann die erforderliche Eignung nicht nachgewiesen werden, weil die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt wurden, erlässt der Ständige Promotionsausschuss einen negativen Eignungsbescheid.

§ 8

Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit an der Technischen Universität Dresden die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin oder eines TUD Young Investigators der Fakultät, den Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich gemäß Absatz 5 zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Bei Anträgen nach § 6 Abs. 3 ist zusätzlich die Bereitschaftserklärung eines Fachhochschulprofessors bzw. einer Fachhochschulprofessorin der jeweiligen Fachhochschule, den Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen, beizufügen.

(4) Der Ständige Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand bzw. Doktorandin. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen des Doktorandenstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält den Status als Doktorand bzw. Doktorandin. Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist der Kandidat bzw. die Kandidatin auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils gültigen Fassung zu verpflichten.

(5) Die Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin erfolgt durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin oder einen TUD Young Investigator (wissenschaftlicher Betreuer bzw. wissenschaftliche Betreuerin) der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(6) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss in der Regel eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist dieser bzw. diese anzuhören. Die Entscheidung trifft der Ständige Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von sechs Jahren nach der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin. Auch der Doktorand bzw. die Doktorandin kann nach seiner bzw. ihrer Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin schriftlich gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(7) Die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen,
3. die Dissertation und eine Kurzfassung in jeweils fünf gebundenen Exemplaren in deutscher Sprache oder in englischer Sprache sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden bzw. der Doktorandin,
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Leistungen in professurübergreifenden Doktorandenveranstaltungen, die jeweils von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften anerkannt werden. Die Nachweise sind in Form von Bestätigungen der jeweiligen Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu erbringen,
6. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren wissenschaftliche Leistungen in methodenorientierten Doktorandenveranstaltungen, die jeweils von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften anerkannt werden. Die Nachweise sind in Form von Bestätigungen der jeweiligen Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu erbringen,
7. die schriftliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin nach dem in der Anlage beigefügten Muster,
8. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist, das zum Zeitpunkt der Eröffnung nicht älter als sechs Monate sein darf.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter und Gutachterinnen beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand bzw. die Doktorandin nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden bzw. der Doktorandin nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 8 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Ständige Promotionsausschuss die Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 10 Absatz 5 und die Promotionskommission gemäß § 4 Abs. 2. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden bzw. die Doktorandin gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter und Gutachterinnen.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften erbringen, muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.

(2) Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Für die Autorenschaft gilt § 6 Abs. 1 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Dissertation kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden bzw. von der Doktorandin im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Autorenschaften sind bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn nicht alle eingereichten Fachartikel in gemeinsamer Forschung entstanden sind und die individuelle Promotionsleistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat schriftlich zu erläutern, auf welche Bereiche der Fachartikel sich seine bzw. ihre individuelle Autorenschaft bezieht. Diese Erläuterung ist in der Regel von allen Ko-Autoren und Ko-Autorinnen zu unterzeichnen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation ist zulässig.

(5) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Gutachtern und Gutachterinnen bewertet, die jeweils der Technischen Universität Dresden angehören müssen. In Ausnahmefällen, wenn wichtige fachliche Gründe vorliegen, kann der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin bestellen. Hierbei muss ein Gutachter bzw. eine Gutachterin ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor bzw. eine nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufene Professorin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein. Die weiteren Gutachter und Gutachterinnen können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren und Fachhochschul- oder Juniorprofessorinnen sowie

TUD Young Investigators sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. Einer der Gutachter und Gutachterinnen darf keine gemeinsamen einschlägigen Publikationen mit dem Doktoranden bzw. mit der Doktorandin haben. Zum Gutachter bzw. zur Gutachterin darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Promotionskommission ist.

(6) Die Gutachter und Gutachterinnen empfehlen in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern und Gutachterinnen mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung
magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten. Dabei entspricht „summa cum laude“ dem Wert 0,7, „magna cum laude“ dem Wert 1,0, „cum laude“ dem Wert 2,0 und „rite“ dem Wert 3,0. Die Zwischennoten 1,3 („magna cum laude“); 1,7 und 2,3 („cum laude“) sowie 2,7 und 3,3 („rite“) sind ebenfalls zulässig. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils gültigen Fassung und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(7) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Ständige Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen.

(8) Empfiehlt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin, die Dissertation an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin hinzu, der bzw. die auf ihren Vorschlag vom Ständigen Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist von bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern und Gutachterinnen neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(9) Nach Eingang aller Gutachten veranlasst der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Auslegung der Dissertation und der Gutachten. Die Auslegungsdauer beträgt drei Wochen. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gutachten können auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Dies ist dann zulässig, wenn mittels Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist, dass nur die Mitglieder des berechtigten Personenkreises Zugang zu den jeweiligen Gutachten erhalten. Neben den Mitgliedern des Ständigen Promotionsausschusses und der Promotionskommission haben auch die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Habilitierte der Fakultät das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten mit den Notenvorschlägen einzusehen. Sie haben auch das

Recht, innerhalb der Auslegungsfrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(10) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Dissertation ist dann angenommen, wenn sie von allen Gutachtern bzw. Gutachterinnen mindestens mit „rite“ bewertet wird und nicht ein die Dissertation ablehnendes Votum vorliegt. In diesem Fall wird die Note der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 6 genannten Prädikate aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten gebildet. Wenn die Dissertation von allen Gutachtern bzw. Gutachterinnen mindestens mit „rite“ bewertet wurde und ein die Dissertation ablehnendes Votum vorliegt, so entscheidet hierüber die Promotionskommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Hat ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet, so ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren wird beendet; es gilt § 12 Abs. 1. Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 11 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin soll 45 Minuten, die Verteidigung insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden bzw. die Doktorandin hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt; die Promotionskommission hat vorrangiges Fragerecht.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand bzw. die Doktorandin die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 6 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 12 Abs. 2.

(5) Die Gesamtnote der Promotion ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der gewichteten Note der Dissertation gemäß § 10 und der gewichteten Note der Verteidigung gemäß § 11 Abs. 4, wobei der Gewichtungsfaktor der Note der Dissertation „drei“ und der Gewichtungsfaktor der Note der Verteidigung „eins“ beträgt.

(6) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellen die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission die Bewertung der Promotion fest. Die möglichen Bewertungen lauten: mit Auszeichnung („summa cum laude“) bei einer Gesamtnote der Promotion besser als 1,0, sehr gut („magna cum laude“) bei einer Gesamtnote der Promotion von 1,0 bis 1,5, gut („cum laude“) bei einer Gesamtnote der Promotion über 1,5 bis 2,5, genügend („rite“) bei einer Gesamtnote der Promotion über 2,5. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(7) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist zu protokollieren; das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12 **Wiederholung nicht bestandener** **Promotionsleistungen**

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 10 Satz 5 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand bzw. die Doktorandin einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er bzw. sie frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 13 **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Um die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat der Doktorand bzw. die Doktorandin

1. sechs Exemplare der Dissertation bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften kostenfrei abzuliefern und eine Ausfertigung der Dissertation auf Datenträger in einer von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu bestimmenden Form abzuliefern oder
2. die Dissertation in einem Verlag als Monographie in einer Mindestauflage von 80 zu veröffentlichen und sechs Exemplare dieser Auflage kostenfrei bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften abzuliefern oder
3. die Dissertation als elektronische Veröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) vorzulegen und sechs Druckexemplare abzuliefern. Enthält die Dissertation bereits publizierte Aufsätze und stehen einer elektronischen Veröffentlichung Urheberrechte eines Verlages entgegen, genügt für die bereits publizierten Teile der Dissertation der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze. Die Druckexemplare müssen auch die bereits publizierten Aufsätze enthalten.

(2) Die Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 hat in der von dem bzw. der Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern genehmigten Fassung zu erfolgen.

(3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ist binnen zwölf Monaten seit dem Tag der Promotion gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann der bzw. die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses diese Frist verlängern.

(4) Kommt der Doktorand bzw. die Doktorandin den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 nach, erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens veranlasst der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 und die Ausfertigung der Promotionsurkunde sowie die Streichung des Doktoranden bzw. der Doktorandin von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und -ort des Doktoranden bzw. der Doktorandin den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors bzw. der Rektorin und des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

(5) Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses vor Ablieferung der Pflichtexemplare die vorläufige Führung des Doktorgrades gestatten, falls ein Verlagsvertrag, in dem die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 vereinbart ist, vorgelegt wird.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bzw. die Doktorandin bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er bzw. sie ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand bzw. die Doktorandin anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“.

§ 16

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand bzw. die Doktorandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber kann durch mindestens drei Professoren und Professorinnen der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von dem Fakultätsrat einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller und Antragstellerinnen nicht angehören, prüft die Verdienste des bzw. der zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist durch die Aushängung einer vom Rektor bzw. von der Rektorin und vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber vollzieht der Rektor bzw. die Rektorin. Der Rektor bzw. die Rektorin kann dieses Recht dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber bzw. der Doktorin ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25. März 2010 außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; dar-

über hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25. März 2010 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 18. Juli 2018 und der Genehmigung des Rektorats vom 31. Juli 2018.

Dresden, den 9. August 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
 -
 -
 -
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters bzw. einer kommerziellen Promotionsberaterin in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift des Doktoranden bzw. der Doktorandin